

Die Landessynode hat am 23. November 2013 zum beschlossen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vermögensverwaltung mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden am Anfang die Wörter „**Der Beschluss über**“ eingefügt.

bb) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „**und 3**“ eingefügt.

b) § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 217),
2. **§ 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und b), Absatz 2 Buchstabe b) bis e) und Absatz 3 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 30. August 2004 (ABl. EKKPS S. 121),**
3. das Kirchengesetz über die Vermögens- und Kirchspielverwaltung vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 119),
4. die Festlegungen zur Belegführung bei der Verwaltung von kirchlichen Kassen, Rundverfügung des Konsistoriums Nr. 32/92 vom 12. September 1992.“

Abweichend von **Satz 1** Nummer 3 sind die Vorschriften über die Gemeinschaftliche Finanzverwaltung der Kirchengemeinden (§§ 18 bis 21 Vermögensverwaltungsgesetz) noch für eine Übergangszeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen anzuwenden.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3a Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „**Absatz 2 Satz 1 Nummer 3**“ ersetzt.

b) In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird das Wort „unselbständiger“ durch das Wort „**unselbstständiger**“ ersetzt.

c) In § 5 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „**Satz 1**“ eingefügt.

d) § 13a Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dabei müssen die **gültigen Kriterien nach Maßgabe gesonderter Ausführungsbestimmungen** erfüllt sein.“

- e) In § 14 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 3a“ ersetzt.

Wortlaut des Kirchengesetzes:

**Kirchengesetz
zur Vereinfachung und Vereinheitlichung
der Vermögensverwaltung**

Vom 23. November 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von [Artikel 55](#) Absatz 2 Nummer 2, [Artikel 80](#) der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, [ABl. S. 183](#)) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

(Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VVwAufsG) 4

Erster Teil: Einleitende Vorschriften 4

§ 1 Anwendungsbereich..... 4

Zweiter Teil: Aufsicht..... 4

§ 2 Grundsatz 4

§ 3 Inhalt der kirchlichen Aufsicht..... 4

§ 4 Informationsrechte 5

§ 5 Ausübung der Rechtsaufsicht 5

§ 6 Ausübung der Fachaufsicht 5

§ 7 Beauftragter 5

§ 8 Aufsichtsbehörde 5

§ 9 Genehmigung 6

Dritter Teil: Vermögensverwaltung..... 6

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen..... 6

§ 10 Vermögensverwaltung 6

§ 11 Zuständigkeit..... 6

Zweiter Abschnitt: Verwaltung des Vermögens, seiner Erträge und der sonstigen Einnahmen 7

§ 12 Gliederung des kirchlichen Vermögens..... 7

§ 13 Geldanlage..... 7

§ 14 Rechte und Forderungen 7

§ 15 Beitritt zu einem Verein 7

§ 16 Übertragung der Verwaltung kirchlichen Vermögens 7

§ 17 Darlehensgewährung 8

§ 18 Zuwendungen 8

§ 19 Sonstige Einnahmen 8

§ 20 Widmung, Nutzung und Entwidmung gottesdienstlicher Räume..... 8

§ 21 Genehmigungsverfahren.....	9
§ 22 Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion.....	9
§ 23 Anzeigeverfahren.....	9
Vierter Teil: Schlussbestimmungen	10
§ 24 Ausführungsverordnung.....	10
§ 25 Gleichstellungsklausel.....	10
§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10
 Artikel 2	
Änderung des Kirchenbaugesetzes	11
 Artikel 3	
Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter	
(Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG).....	12
 Abschnitt I: Grundsätze und Aufgaben.....	12
§ 1 Stellung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreiskirchenämter	12
§ 2 Zuständigkeitsbereiche, Errichtung und Auflösung von Kreiskirchenämtern	13
§ 3 Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise	13
§ 3a Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden	13
§ 4 Verwaltungsaufgaben der Landeskirche.....	14
§ 4a Verwaltungsaufgaben von selbstständigen Einrichtungen.....	14
§ 5 Verwaltungskosten	15
 Abschnitt II: Organisation und Leitung.....	15
§ 6 Arbeitsbereiche.....	15
§ 7 Amtsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter.....	15
§ 8 Zusammenarbeit der Amtsleiter mit dem Landeskirchenamt.....	16
§ 9 Verwaltungsrat.....	16
§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	16
§ 11 Finanzierung der Kreiskirchenämter	17
 Abschnitt III: Träger des Kreiskirchenamtes	17
§ 12 Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreisverbandes	17
§ 13 Kreiskirchenamt auf Grundlage einer Zweckvereinbarung	17
§ 13a Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreises	18
 Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	18
§ 14 Rechtsnachfolge	18
§ 15 Ausführungsbestimmungen	18
§ 16 Sprachliche Gleichstellung.....	18
§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	19
 Artikel 4	
Inkrafttreten	19

Artikel 1
Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die
Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VVwAufsG)

Erster Teil: Einleitende Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Vermögensverwaltung und die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, soweit spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Kirchengesetzes sind:

1. die Kirchengemeinden, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände,
2. die Kirchenkreise, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände.

Zweiter Teil: Aufsicht

§ 2
Grundsatz

(1) Die kirchlichen Körperschaften und ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke stehen unter kirchlicher Aufsicht.

(2) Durch die kirchliche Aufsicht sollen die kirchlichen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, unterstützt und gefördert und in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung gestärkt werden. Zweck der kirchlichen Aufsicht ist es, die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu gewährleisten sowie die kirchliche Ordnung zu wahren.

§ 3
Inhalt der kirchlichen Aufsicht

(1) Soweit die kirchlichen Körperschaften Aufgaben ihres eigenen Verantwortungsbereichs wahrnehmen, beschränkt sich die kirchliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen Aufgaben sowie die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit der kirchlichen Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Rechtsaufsicht).

(2) Soweit die kirchlichen Körperschaften übertragene Aufgaben wahrnehmen, erstreckt sich die kirchliche Aufsicht über die Rechtsaufsicht hinaus auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens einschließlich der Überprüfung der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und Entscheidungen (Fachaufsicht).

§ 4 Informationsrechte

Die aufsichtsführende Stelle ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften zu unterrichten und Prüfungen durchzuführen. Sie kann insbesondere Einrichtungen besichtigen und prüfen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen einsehen und anfordern sowie die Einberufung von Sitzungen verlangen oder an Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Ausübung der Rechtsaufsicht

(1) Im Rahmen der Rechtsaufsicht hat die aufsichtsführende Stelle rechtswidrige Beschlüsse, Verwaltungsakte und sonstige Maßnahmen zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. Bei Nichterfüllung von kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder Verpflichtungen hat sie die kirchliche Körperschaft zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern.

(2) Kommt eine kirchliche Körperschaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der rechtsaufsichtsführenden Stelle nicht nach, so kann diese die notwendigen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der kirchlichen Körperschaft treffen und vollziehen. Die Beteiligten sind zuvor anzuhören.

(3) Maßnahmen im Rahmen der Rechtsaufsicht sind zu begründen. Von der Begründung kann abgesehen werden, wenn einem Antrag entsprochen wird.

(4) Die kirchlichen Körperschaften können gegen Maßnahmen der Rechtsaufsicht innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen.

§ 6 Ausübung der Fachaufsicht

Im Rahmen der Fachaufsicht kann die aufsichtsführende Stelle der kirchlichen Körperschaft für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben Weisungen erteilen und einzelne Vorgänge unmittelbar an sich ziehen.

§ 7 Beauftragter

Entspricht die Verwaltung einer kirchlichen Körperschaft in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung und reichen die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 5 und 6 nicht aus, die Gesetzmäßigkeit der kirchlichen Verwaltung zu sichern, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der kirchlichen Körperschaft auf deren Kosten wahrnimmt.

§ 8 Aufsichtsbehörde

(1) Das Kreiskirchenamt ist Rechts- und Fachaufsichtsbehörde für die kirchenkreisangehörigen Kirchengemeinden, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände.

(2) Rechts- und Fachaufsichtsbehörde für die Kirchenkreise, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände ist das Landeskirchenamt.

(3) Die unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche unterstehen der Fachaufsicht des Landeskirchenamtes im Rahmen der geltenden Ordnungen.

§ 9 Genehmigung

(1) Die Aufsichtsbehörde erteilt kirchenaufsichtliche Genehmigungen soweit nachfolgend oder spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Beschlüsse sowie Geschäfte des privaten Rechts erlangen Rechtswirksamkeit erst mit der Erteilung der nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Genehmigung. Verträge und einseitige Willenserklärungen gelten als genehmigt, soweit sie genehmigten Beschlüssen entsprechen.

Dritter Teil: Vermögensverwaltung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Vermögensverwaltung

(1) Das kirchliche Vermögen dient mittelbar und unmittelbar der Verkündigung des Wortes Gottes, der Mission, der Seelsorge, der Diakonie und der Bildung und darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwendet werden.

(2) Die kirchlichen Körperschaften haben ihr eigenes und das ihnen anvertraute Vermögen selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze und der kirchlichen Ordnung gewissenhaft zu verwalten. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

1. das kirchliche Vermögen in seinem Bestand und für die durch Gesetz, Stiftung oder Satzung bestimmten Zwecke erhalten bleibt und nach Möglichkeit verbessert wird;
2. aus dem kirchlichen Vermögen in Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Auftrag angemessene Erträge erzielt, alle Einnahmen ordnungsgemäß erfasst und unter Beachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur für die Zwecke eingesetzt werden, für die sie jeweils bestimmt sind;
3. die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben durch rechtzeitige Planung, Festlegung und planmäßiges Erwirtschaften der Einnahmen und Ausgaben gesichert wird;
4. Rechenschaft über die Verwaltung, insbesondere die Kassenführung, die Ausführung des Haushaltsplans und die Wirtschaftsführung gegeben wird.

(3) Das kirchliche Vermögen ist in geeigneter Weise vor Verlust und Schäden zu sichern.

§ 11 Zuständigkeit

Die Vermögensverwaltung liegt bei den Stellen, die jeweils durch die kirchliche Ordnung, insbesondere Kirchenverfassung, Kirchengesetze, Satzungen oder Vereinbarungen bestimmt sind. Diese führen die Geschäfte, sorgen für die notwendigen Verwaltungseinrichtungen, beaufsichtigen alle mit der Ausfüh-

rung der Verwaltungsgeschäfte befassten Stellen und Personen und nehmen die rechtliche Vertretung gegenüber Behörden und Dritten wahr, sofern diese Befugnisse nicht durch Vereinbarung oder durch Satzung auf andere Stellen übertragen sind.

Zweiter Abschnitt: Verwaltung des Vermögens, seiner Erträge und der sonstigen Einnahmen

§ 12 Gliederung des kirchlichen Vermögens

Das kirchliche Vermögen und das den kirchlichen Körperschaften anvertraute Vermögen gliedert sich in Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstiges Zweckvermögen (z. B. Diakonie-, Krankenhaus-, Stiftungs-, Friedhofsvermögen). Das Kirchenvermögen dient der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der kirchlichen Körperschaften, das Pfarrvermögen der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen, das sonstige Zweckvermögen den kirchlichen Zwecken, denen es gewidmet ist. Die Zweckbestimmung des Vermögens erstreckt sich auch auf das an seine Stelle tretende Ersatzvermögen.

§ 13 Geldanlage

Für die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens (Geldanlage) der kirchlichen Körperschaften erlässt der Landeskirchenrat Anlagegrundsätze. § 22 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 14 Rechte und Forderungen

Kirchliche Körperschaften haben darauf zu achten, dass die ihnen zustehenden Rechte und die auf Rechtstiteln beruhenden Forderungen auf einmalige und wiederkehrende Leistungen geltend gemacht werden. § 21 Absatz 1 Nummer 6 bleibt unberührt.

§ 15 Beitritt zu einem Verein

Der Beitritt zu einem Verein ist zulässig, wenn der Verein kirchliche oder diakonische Aufgaben verfolgt oder die Satzungszwecke den kirchlichen Interessen nicht widersprechen und die wirtschaftlichen Grundlagen gesichert sind und die Wirtschaftsführung einer regelmäßigen sachkundigen Prüfung unterliegt. § 21 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 16 Übertragung der Verwaltung kirchlichen Vermögens

Die Übertragung der Verwaltung kirchlichen Vermögens an einen Dritten mit Ausnahme der Kassenführung und der Geldanlage ist zulässig, wenn die Erhaltung des Vermögens, eine ordnungsgemäße Verwaltung, ein ausreichender Einfluss des Leitungsorgans und die Aufsicht entsprechend den Bestimmungen der kirchlichen Ordnung durch die Satzung, den Gesellschaftervertrag oder durch besonderen Vertrag sichergestellt sind.

§ 17 Darlehensgewährung

- (1) Der Beschluss über die Gewährung eines Darlehens ist nur zulässig, wenn
1. ein besonderes kirchliches Interesse vorliegt,
 2. die Finanz- und Vermögenslage der kirchlichen Körperschaft (Darlehensgeberin) dadurch nicht gefährdet wird und
 3. die Rückzahlung in einem angemessenen Zeitraum gewährleistet ist.

Darlehen an Körperschaften, Einrichtungen und sonstige Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, sollen nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) Die Gewährung eines Darlehens an eine natürliche Person ist unzulässig. Die Gewährung von Vorschüssen bleibt unberührt.

(3) Über die Darlehensgewährung ist ein schriftlicher Darlehensvertrag abzuschließen.

(4) Das Darlehen darf erst ausgezahlt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 3 erfüllt sind und die gegebenenfalls erforderliche Sicherheit durch den Darlehensnehmer geleistet wurde.

§ 18 Zuwendungen

(1) Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen, soweit spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, die nicht ihrem Wert entsprechen.

(2) Die Annahme der Zuwendung erfolgt durch Beschluss der kirchlichen Körperschaft; dabei ist die Verwendung nach dem Willen des Zuwendenden festzulegen.

§ 19 Sonstige Einnahmen

(1) Für Gebühren und Entgelte, Kollekten und Sammlungen erlässt der Landeskirchenrat Durchführungsbestimmungen.

(2) Kirchliche Mitarbeiter müssen Beträge, die ihnen für Aufgaben der kirchlichen Körperschaft sowie für andere kirchliche Zwecke übergeben werden, unverzüglich der zuständigen Kassen verwaltenden Stelle zuführen. Dies gilt auch für Beträge, die für Unterstützungsfälle oder zur freien Verfügung übergeben werden.

§ 20 Widmung, Nutzung und Entwidmung gottesdienstlicher Räume

Kirchen und andere Räume, in denen regelmäßig gottesdienstliche Handlungen stattfinden (Gottesdienststätten), sind ihrer Widmung entsprechend zu nutzen bzw. zu widmen. Die kirchliche Körperschaft kann eine andere Nutzung zulassen; dabei ist auf den sakralen Charakter Rücksicht zu nehmen. § 21 Absatz 1 Nummer 4 bleibt unberührt.

§ 21

Genehmigungsverfahren

(1) Der Genehmigung durch die nach § 8 zuständige Aufsichtsbehörde bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen über:

1. die Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder die Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform,
2. den Beitritt zu einem wirtschaftlichen Verein (§ 22 BGB),
3. die Namensgebung oder die Namensänderung von Kirchen und anderen Gottesdienststätten,
4. den dauerhaften Entzug der gottesdienstlichen Nutzung für eine Gottesdienststätte (Entwidmung),
5. die Verwendung von anderen als vom Landeskirchenamt genehmigten Buchführungssystemen,
6. den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten mit einem Wert von über 5.000 Euro,
7. die Übernahme dauernder Verpflichtungen, die Gewährung von Sicherheitsleistungen und Bürgschaften,
8. die Aufnahme eines Darlehens von bis zu 100.000 Euro.

(2) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen über:

1. die Änderung oder die Aufhebung der Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens,
2. die Ablösung von kommunalen Baulasten,
3. die Ausleihe, die Veräußerung oder die Vernichtung von historisch wertvollem Bibliotheksgut vor 1850,
4. die Aufnahme eines Darlehens von über 100.000 Euro.

§ 22

Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion

Beschlüsse und Willenserklärungen über:

1. das Führen eines Rechtsstreits in Bausachen vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines solchen Rechtsstreites durch Vergleich;
2. die Einrichtung und Änderung von Bankkonten und Depots einschließlich der Bankvollmacht durch eine Kirchengemeinde

bedürfen zunächst einer Anzeige. Diese ist rechtzeitig an die nach § 8 zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen bei der Aufsichtsbehörde verweigert wird.

§ 23

Anzeigeverfahren

Das Führen eines Rechtsstreits vor Gericht mit einem Streitwert von über 5.000 Euro ist der nach § 8 zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Für Rechtsstreitigkeiten in Bausachen bleibt § 22 Nummer 1 unberührt.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 24 Ausführungsverordnung

Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung (Ausführungsverordnung).

§ 25 Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 217),
2. § 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und b), Absatz 2 Buchstabe b) bis e) und Absatz 3 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 30. August 2004 (ABl. EKKPS S. 121),
3. das Kirchengesetz über die Vermögens- und Kirchspielverwaltung vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 119),
4. die Festlegungen zur Belegführung bei der Verwaltung von kirchlichen Kassen, Rundverfügung des Konsistoriums Nr. 32/92 vom 12. September 1992.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Gemeinschaftliche Finanzverwaltung der Kirchengemeinden (§§ 18 bis 21 Vermögensverwaltungsgesetz) noch für eine Übergangszeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen anzuwenden.

(3) Vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an sind alle entgegenstehenden Vorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung und Ergänzung oder zur Änderung der in Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind, nicht mehr anzuwenden.

(4) Auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 5 Satz 2 Kirchenverfassung treten außer Geltung:

1. das Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 418, ABl. EKKPS 2000 S. 147),
2. die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137, ABl. EKKPS 2000 S. 148).

Artikel 2 **Änderung des Kirchenbaugesetzes**

Das Kirchenbaugesetz vom 20. November 2010 (ABl. S. 320), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes vom 21. April 2012 (ABl. S. 147), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:
„Bibliotheks- und Archivgut ist kein kirchliches Kunst- und Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Genehmigungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden erteilt das Kreiskirchenamt im Einvernehmen mit dem Superintendenten. Genehmigungen nach Absatz 1 Nummer 4 für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden erteilt das Kreiskirchenamt. Genehmigungen für Baumaßnahmen der Kirchenkreise erteilt das Landeskirchenamt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zunächst nur einer Anzeige bedürfen
 1. Bauvorhaben an nicht denkmalgeschützten kirchlichen Gebäuden,
 2. Bauvorhaben im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 unter einer Wertgrenze von 10 000 Euro.

Die Anzeige ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Beifügung der gegebenenfalls erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigung an die Genehmigungsbehörde nach Absatz 2 zu richten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen bei der nach Absatz 2 zuständigen Behörde verweigert wird.“

3. § 11 wird wie folgt gefasst:

§ 11 **Genehmigungspflichtige Maßnahmen**

- (1) Der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt bedürfen:
 1. Verträge über die Konservierung,
 2. Verträge über die Restaurierung,
 3. Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über die Standortverlagerung und
 4. Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über alle sonstigen Eingriffe in den Bestand

von kirchlichem Kunst- und Kulturgut. Am Genehmigungsverfahren ist das Landeskirchenamt fachlich zu beteiligen. Näheres regelt eine Durchführungsbestimmung.

(2) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen:

1. Verträge über die Veräußerung,
2. Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über den Erwerb,
3. Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über die Schenkung,
4. Verträge über die Leihe und
5. Beschlüsse über die Vernichtung

von kirchlichem Kunst- und Kulturgut.

(3) Vorhaben gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 bedürfen zunächst einer Anzeige. Diese ist rechtzeitig vor Erwerb oder an das Landeskirchenamt zu richten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen beim Landeskirchenamt verweigert wird.“

Artikel 3 Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG)

Abschnitt I: Grundsätze und Aufgaben

§ 1 Stellung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreiskirchenämter

(1) Die Kreiskirchenämter sind Verwaltungseinrichtungen eines oder mehrerer Kirchenkreise.

(2) Gemeinsam mit dem Landeskirchenamt nehmen die Kreiskirchenämter zugleich Aufgaben der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden Landeskirche) wahr.

(3) Den Kreiskirchenämtern obliegt

1. die Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und die Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben ihres jeweils eigenen Verantwortungsbereiches und im übertragenen Verantwortungsbereich,
2. die Wahrnehmung von Aufgaben, die ihnen vom Landeskirchenamt übertragen worden sind,
3. die Wahrnehmung der kirchlichen Aufsicht im Auftrag des Landeskirchenamtes nach Maßgabe gesonderter Regelung,
4. die Erledigung von Aufgaben anderer selbstständiger Einrichtungen, soweit die Übernahme vom Verwaltungsrat beschlossen wurde.

(4) Die Rechtsaufsicht über die Kreiskirchenämter führt das Landeskirchenamt. Soweit die Kreiskirchenämter Aufgaben im Auftrag des Landeskirchenamtes wahrnehmen, führt das Landeskirchenamt auch die Fachaufsicht.

§ 2

Zuständigkeitsbereiche, Errichtung und Auflösung von Kreiskirchenämtern

- (1) Der Zuständigkeitsbereich eines Kreiskirchenamtes soll ein Gebiet von mehreren Kirchenkreisen umfassen. Bei der Neufestlegung von Zuständigkeitsbereichen sind insbesondere die räumliche Ausdehnung des Gebietes, die Gemeindegliederzahlen und der Stellenplan des Kreiskirchenamtes zu beachten.
- (2) Über die Errichtung eines Kreiskirchenamtes und die Veränderung seines Zuständigkeitsbereiches entscheiden die beteiligten Kreiskirchenräte im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt hat ein Vorschlagsrecht, dass sich bestimmte Kirchenkreise an der Errichtung eines Kreiskirchenamtes beteiligen.
- (3) Für die Auflösung eines Kreiskirchenamtes gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kommt ein Einvernehmen gemäß Absatz 2 oder bei einer Entscheidung gemäß Absatz 3 nicht zustande, so kann das Landeskirchenamt oder ein Kreiskirchenrat beim Landeskirchenrat beantragen, eine abschließende Entscheidung zu treffen. Der Landeskirchenrat hat vor seiner Entscheidung das Landeskirchenamt und die beteiligten Kreiskirchenräte zu hören.

§ 3

Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise

Die Kreiskirchenämter sind verpflichtet, die Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise zu erledigen und insbesondere folgende Aufgaben zu übernehmen:

1. die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Kirchenkreises,
2. die Personalverwaltung des Kirchenkreises,
3. die Führung der Kasse des Kirchenkreises einschließlich der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
4. die Führung der Kasse des Kreiskirchenamtes,
5. die Verwaltung von besonderen Einrichtungen des Kirchenkreises, wie Kindertageseinrichtungen oder Diakoniestationen,
6. die Erstellung der Entwürfe über den Lasten- und Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
7. die Arbeitssicherheit, soweit sie nicht durch die Landeskirche übernommen wird.

§ 3a

Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden

- (1) Die Kreiskirchenämter sind verpflichtet, die Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich zu unterstützen.
- (2) Die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben durch die Kreiskirchenämter erfolgt
 1. von Amts wegen insbesondere für
 - a) die Personalverwaltung der Kirchengemeinden,
 - b) die Verwaltung der Grundstücke der Kirchengemeinden mit Ausnahme der Haus- und Wohnungsverwaltung,

2. durch Übertragung aufgrund eines besonderen kirchlichen Interesses insbesondere für
 - a) die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden in Bauangelegenheiten,
 - b) die Arbeitssicherheit, soweit sie nicht durch die Landeskirche übernommen wird,
3. in der Regel auf Antrag der Kirchengemeinden insbesondere für
 - a) die Führung der Kassen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen einschließlich der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - b) die Bearbeitung der Gemeindebeiträge,
 - c) die Haus- und Wohnungsverwaltung.

Die Erledigung der Aufgabe nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a geschieht von Amts wegen, wenn eine geordnete Verwaltung durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet ist (§ 80 Haushalts-, Kassen und Rechnungswesengesetz).

(3) Über die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genannten Fälle hinaus sollen die Kreiskirchenämter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag einer Kirchengemeinde weitere Aufgaben übernehmen. Zum Aufgabenumfang und zu dessen Finanzierung ist eine Vereinbarung mit der Kirchengemeinde abzuschließen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 4.

(4) Die abschließende Verantwortung der Kirchengemeinde bleibt jeweils unberührt.

§ 4

Verwaltungsaufgaben der Landeskirche

(1) Die Verwaltungsaufgaben des Verantwortungsbereiches der Landeskirche nehmen die Kreiskirchenämter, soweit sie ihnen übertragen sind, im Auftrag des Landeskirchenamtes wahr. Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik,
2. die den Kreiskirchenämtern nach dem Grundstücksgesetz zugewiesenen Aufgaben der Grundstücksverwaltung,
3. die den Kreiskirchenämtern nach der Friedhofsverordnung zugewiesenen Aufgaben der Friedhofsverwaltung,
4. die Verwaltung der Kollekten sowie der Straßen- und Haussammlungen,
5. die Verteilung landeskirchlicher Mittel,
6. die den Kreiskirchenämtern nach dem Kirchenbaugesetz zugewiesenen Aufgaben des kirchlichen Bauwesens,
7. die Verwaltung einzelner unselbstständiger Einrichtungen der Landeskirche.

(2) Das Landeskirchenamt kann den Kreiskirchenämtern durch Verwaltungsanordnung weitere Aufgaben übertragen. Mit der Übertragung von Aufgaben ist auch eine Regelung über ihre Finanzierung zu treffen.

§ 4a

Verwaltungsaufgaben von selbstständigen Einrichtungen

Die Kreiskirchenämter können im Rahmen ihrer Möglichkeiten und soweit kirchliche Interessen nicht entgegenstehen Aufgaben anderer selbstständiger Einrichtungen übernehmen. Zum Aufgabenumfang und zu dessen Finanzierung ist eine Vereinbarung mit der Einrichtung abzuschließen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 4.

§ 5 Verwaltungskosten

Die Kirchenkreise werden an der Deckung der Kosten, die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben nach § 3 Nummer 5 und 7 entstehen, beteiligt. Die Kirchengemeinden werden grundsätzlich an der Deckung der Kosten, die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gemäß § 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 entstehen, beteiligt. Näheres über Art und Umfang der Kostendeckung regelt eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Verwaltungsanordnung. Bestehende Regelungen zur Erhebung von Beiträgen zur Deckung von Verwaltungskosten bleiben unberührt.

Abschnitt II: Organisation und Leitung

§ 6 Arbeitsbereiche

Die Kreiskirchenämter sind in die Arbeitsbereiche Finanzwesen, Personalwesen, Meldewesen, Grundstückswesen und Bauwesen gegliedert.

§ 7 Amtsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter

(1) Das Kreiskirchenamt wird durch den Amtsleiter geleitet. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben verantwortlich. Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.

(2) Der Amtsleiter vertritt das Kreiskirchenamt in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

(3) Anstellungskörperschaft des Amtsleiters und der weiteren Mitarbeiter ist der Rechtsträger des Kreiskirchenamtes. Der Amtsleiter wird vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt bestellt. Er untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Wenn ein Ehrenamtlicher Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, untersteht der Amtsleiter der Dienstaufsicht des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Amtsleiter soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben. In besonderen Fällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn die Eignung für die Aufgabe des Amtsleiters vom Landeskirchenamt festgestellt wird.

(5) Der Amtsleiter stellt die weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes ein. Er ist Vorgesetzter der weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht.

(6) Der Stellvertreter des Amtsleiters ist in der Regel der Leiter des Arbeitsbereiches Finanzwesen. Er wird vom Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat beauftragt.

§ 8

Zusammenarbeit der Amtsleiter mit dem Landeskirchenamt

- (1) Die Amtsleiter nehmen zu Vorlagen des Landeskirchenamtes Stellung, bereiten Eingaben vor und erarbeiten Vorschläge, die die Arbeit in den Kreiskirchenämtern betreffen. Bei Gesetzesvorhaben kann das Landeskirchenamt die Stellungnahme der Amtsleiter einholen.
- (2) Das Landeskirchenamt ruft die Amtsleiter zum regelmäßigen fachlichen Austausch zusammen.

§ 9

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er beschließt den Stellenplan des Kreiskirchenamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.
 2. Er beschließt den Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes und stellt die Jahresrechnung fest.
 3. Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kreiskirchenamt.
 4. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden (§ 3a) und von Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 sowie von Aufgaben anderer selbstständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt (§ 4a).
 5. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt (§ 7 Abs.3 Satz 2).
 6. Er erteilt das Einvernehmen bei der Beauftragung des Stellvertreters des Amtsleiters.
 7. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.
 8. Er bestätigt die Eilentscheidungen des Arbeitsausschusses des Verwaltungsrats.

Der Rahmenstellenplan des Kreiskirchenamtes bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten des Zuständigkeitsbereiches des Kreiskirchenamtes oder ihre Stellvertreter an. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise sollen jeweils ein weiteres Mitglied entsenden.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wird ein Ehrenamtlicher als Vorsitzender gewählt, muss der Stellvertreter ein Superintendent sein. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Dem Amtsleiter obliegt die Geschäftsführung des Verwaltungsrates. Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (3) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte und unter Leitung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats einen Arbeitsausschuss bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates. Der Arbeitsausschuss kann Entscheidungen treffen, die dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, wenn dieser

nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, die aufgrund der Entscheidung vollzogen sind, bleiben gültig.

(4) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Verwaltungsrates mit Rederecht hinzugezogen werden.

§ 11 Finanzierung der Kreiskirchenämter

Die Kreiskirchenämter führen einen eigenen Haushalt und werden durch Zuweisungen der Landeskirche, durch Beiträge zur Deckung von Verwaltungskosten (§ 5) sowie durch Umlagen von den beteiligten Kirchenkreisen finanziert.

Abschnitt III: Träger des Kreiskirchenamtes

§ 12 Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreisverbandes

(1) Mehrere Kirchenkreise können zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kreiskirchenamtes einen Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichten. Rechtsträger des Kreiskirchenamtes ist der Kirchenkreisverband.

(2) Der Kirchenkreisverband führt ein Siegel. Er hat seinen Sitz am Sitz des Kreiskirchenamtes.

(3) Der Kirchenkreisverband ist ein Zweckverband im Sinne des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes. Die Vorschriften des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(4) Organ des Kirchenkreisverbandes ist der Verwaltungsrat (§§ 9 und 10). Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben des Vorstands und der Verbandsversammlung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz wahr. Dem Amtsleiter obliegt die Geschäftsführung des Verwaltungsrates.

§ 13 Kreiskirchenamt auf Grundlage einer Zweckvereinbarung

(1) Mehrere Kirchenkreise können über den Betrieb und die Unterhaltung eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes eine Zweckvereinbarung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz schließen.

(2) In der Zweckvereinbarung ist einem der beteiligten Kirchenkreise die Rechtsträgerschaft für das gemeinsame Kreiskirchenamt zu übertragen und dessen Finanzierung zu regeln.

§ 13a

Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreises

(1) Ist ein Kreiskirchenamt nur für einen Kirchenkreis zuständig, so ist der Kirchenkreis Rechtsträger des Kreiskirchenamtes.

(2) Der Verwaltungsrat besteht in diesem Fall abweichend von § 10 Absatz 1 aus dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren vom Kreiskirchenrat zu entsendenden Mitgliedern.

(3) Soweit im Fall des Absatzes 1 die gültigen Kriterien nach Maßgabe gesonderter Ausführungsbestimmungen nicht erfüllt werden und damit die für die Aufgabenerfüllung notwendige Finanzierung des Amtes nicht gewährleistet ist, sollen benachbarte Kirchenkreise gemäß § 12 einen Kirchenkreisverband errichten oder gemäß § 13 eine Zweckvereinbarung schließen. In diesem Fall wird dem Kirchenkreisverband beziehungsweise einem der Kirchenkreise die Anstellungsträgerschaft für die weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen. Bestehende Anstellungsverhältnisse werden übergeleitet.

(4) Der Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit nach Absatz 3 kann auch in der Weise erfolgen, dass die Kassenführung für Kirchengemeinden und Kirchenkreise an mehreren Standorten betrieben wird. Dabei müssen die gültigen Kriterien nach Maßgabe gesonderter Ausführungsbestimmungen erfüllt sein.

Abschnitt IV:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

Rechtsnachfolge

Die Kirchlichen Verwaltungsämter im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Kreiskirchenämter im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung eines Kreiskirchenamtes. Die zu diesem Zeitpunkt entsprechend § 3a übernommenen Aufgaben werden von den Kreiskirchenämtern weitergeführt.

§ 15

Ausführungsbestimmungen

Die weiteren Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 214) außer Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.